

# PROTOKOLL

## TRAKTANDUM 4 KIRCHENORDNUNG

**Synodalpräsident Urs Steiger** verweist auf die zu diesem Traktandum gehörenden Dokumente und eröffnet die Diskussion zum Eintreten.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, Präsident der vorberatenden Synodalkommission, berichtet aus der vorberatenden Kommission. Er erwähnt die ausführlichen Diskussionen. Das Resultat liegt jetzt vor. Er dankt dem Kirchenrat und insbesondere Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler für die ausgezeichnete Vorarbeit. Pfr. Hansruedi Vetsch vergleicht die Arbeit an der neuen Kirchenordnung mit einem Fussballspiel. Die Vorgabe des Kirchenrates ist hin und wieder auch ein Steilpass gewesen. Er möchte den Ball nun an die Synode weitergeben. Es geht jetzt nicht darum, dass einzelne Personen ein Tor schiessen, sondern dass gemeinsam diskutiert und eine gute Lösung gefunden wird.

In der vorberatenden Kommission wurden die einzelnen Artikel unterschiedlich lange diskutiert. Bei 162 Artikeln stimmt die Vorlage der vorberatenden Kommission mit der Fassung des Kirchenrates überein. Nur bei zehn Artikeln bestehen noch Unterschiede zur Fassung des Kirchenrates. Das zeigt auf, wie konsensfähig diese Vorlage geworden ist. Die Unterschiede möchte die Kommission aufzeigen.

Pfr. Hansruedi Vetsch bittet um Geduld und Verständnis, wenn sich die Diskussion bei dem einen oder anderen Paragraphen festfährt.

Wovon soll die neue Kirchenordnung geleitet werden? Woran wird später erkannt, dass diese Kirchenordnung unsere Kirche gut ordnet?

Die neue Kirchenordnung soll die Bibel als Grundlage nehmen, die Gemeindeautonomie berücksichtigen, alle Gemeinden sollen sich darin wieder finden, den weltweiten Zusammenhang aller Christinnen und Christen nicht vergessen, der Kirche ein Gesicht geben und Minderheiten nicht ausschliessen. Das Gesetz soll nicht über dem Menschen stehen. Sie soll grosszügig sein und doch eindeutig. Sie soll mit gesundem Menschenverstand versehen sein und den Kirchbürgern mit Goodwill begegnen.

Es liegt an der Synode, die Kirchenordnung auszuarbeiten. Pfr. Hansruedi Vetsch bittet die Anwesenden achtsam aufeinander zu hören, um einander zu verstehen. Es wird gerungen werden und da und dort knappe Entscheide geben.

Er wünscht sich, dass sich alle am Ende die Hände reichen können, wie die Fussballer am Ende eines Spiels. Pfr. Hansruedi Vetsch ruft zum Beginn der Verhandlungen auf und rechnet mit der Gegenwart Gottes, der auch der Grund für das heutige Zusammensein ist.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** schliesst sich den Worten seines Vorredners an. Er freut sich, dass die Beratungen nach jahrelanger Vorbereitung nun starten. Er erklärt, dass die heute gültige Kirchenordnung (1978) vor der Kirchenverfassung (1984) erstellt wurde. Vielleicht stellt sich die Frage des Zusammenhanges von Kirchenordnung und Kirchenverfassung. Dazu liest er einen Abschnitt aus einem Protokoll von 1980:

„Die Kirchenordnung sei gewissermassen internes Recht mit welchem die Kirche sich nach innen geistlich selbständig ordne, wozu ihr der Staat ausdrücklich das Recht gebe. Die Verfassung aber stelle externes Recht dar. Das heisst, dass die Kirche dem Staat gegenüber

verantwortlich sei, ob sie sich an die staatlichen demokratischen Grundsätze halte, die staatserhaltend und darum für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften verbindlich sind.“ Er schliesst sich der Hoffnung auf gutes Einvernehmen an.

**Synodalpräsident Urs Steiger** erkundigt sich nach weiteren Voten.

Eintreten:

Das Eintreten erfolgt stillschweigend.

**Synodalpräsident Urs Steiger** erklärt die Grundlagen. Sie besteht aus der Fassung der vorberatenden Kommission der Synode vom 20. Januar 2012. Änderungsanträge müssen sich auf diese Fassung beziehen. Der Kirchenrat muss allfällige Änderungswünsche ebenfalls per Antrag einbringen. Die Änderungsanträge des Kirchenrates wurden den Synodalen bereits zugestellt.

Detailberatung:

**Präambel, § 4000**

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, hat zwei Gedanken zur Präambel. Wir haben eigentlich die Errungenschaft einer bekenntnisfreien Kirche. Braucht es ein Bekenntnis? Für ihn ist das eine offene Frage, bei der es Argumente dafür und dagegen gibt. Das zweite Anliegen betrifft die Formulierungen der Präambel. Sie ist seiner Meinung nach sehr männlich geprägt. Vater könnte zum Beispiel mit Mutter ergänzt werden. Er bevorzugt eine geschlechtsneutrale Fassung.

**Pfr. Peter Keller**, Lengwil, ist mit dem Vorschlag nicht glücklich und hat zwei Alternativen zur Präambel. Er traf vor Jahren in Rumänien einen Pfarrer. Mit diesem tauschte er sich über die Grundlagen des Glaubens aus. Der rumänische Pfarrer bekannte sich ganz klar zum Zweiten Helvetischen Bekenntnis. Pfr. Peter Keller staunte darüber und fragte sich, warum es bei uns abgeschafft wurde. Später hörte er bei einem Referat des SEK-Präsidenten, dass wir in der Schweiz Exoten seien, weil wir kein Bekenntnis haben. Der „Sonderfall Schweiz“ hat seine Gründe, aber sicher nicht was ein Bekenntnis betrifft. Fast alle anderen Kirchen auf der Welt haben ein Bekenntnis. Er plädiert dafür, das Apostolische Glaubensbekenntnis aufzunehmen. Er kann auch mit dem Thurgauer Bekenntnis leben. Er findet es wichtig, dass wir irgendwo in der Kirchenordnung zu den altkirchlichen Bekenntnissen stehen.

Er **stellt den Antrag**, nach den ersten vier Linien der Präambel folgenden Text einzufügen: „Die Landeskirche versteht sich als Teil der einen, weltweiten christlichen Kirche und bezeugt ihren Glauben in der Verbundenheit mit den altkirchlichen und reformierten Bekenntnissen.“

Er bezieht sich dabei auch auf die Zürcher Verfassung.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, erwähnt, dass im Helvetischen Glaubensbekenntnis unter anderem auch haarsträubende Sachen stehen. Unsere Vorfahren im 19. Jahrhundert konnten das nicht mehr unterschreiben und schafften daher das Apostolische Glaubensbekenntnis in der ganzen Schweiz ab. Es ist falsch zu sagen, wir hätten kein Glaubensbekenntnis. Seit 1871 haben wir eines. Es ist das, welches jetzt in der

Kirchenordnung steht. Es wurde damals offiziell von der Synode angenommen. Wir sind die einzige Landeskirche, die nicht zur bekenntnislosen Kirche wurde. Das, was in diesem Glaubensbekenntnis steht, kann fast jeder so unterzeichnen. Beim Apostolischen Glaubensbekenntnis braucht es sehr viel Interpretation, damit man es unterzeichnen kann. Er empfiehlt, die Fassung, wie sie Kommission und Kirchenrat vorschlagen, zu belassen.

**Roland Zuberbühler**, Sirmach, möchte „allmächtiger Vater“ nicht streichen. Welches Gebet wird am meisten gebetet? Es ist das „Unser Vater“, das von Jesus selber eingesetzt wurde. Es ist auf der ganzen Welt zentral und wichtig und das „Stammgebet“ von uns Christen. Er möchte daher sicher nicht den „himmlischen Vater“ aus der Präambel streichen und empfiehlt, den Antrag von Roland Pöschl abzulehnen. Er ist mit der vorliegenden Fassung einverstanden.

**Pfr. Peter Kuster**, Lustdorf, freut sich, dass sich die Thurgauer Kirche als bekennende Kirche sieht, die auf der Grundlage der Bibel lebt. Ihm fällt aber in den ersten Zeilen die geschwollene und altertümliche Sprache auf. Es ist die Sprache Kanaans. Damit stellt sich die Thurgauer Kirche als Kirche von gestern vor. Ihm schwebt eine Kirche für Menschen von heute und morgen vor. Er **stellt den Antrag**, die Formulierung „das Evangelium gemäss der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes“ durch „die Bibel“ zu ersetzen.

**Pfr. Peter Keller**, Lengwil, widerspricht Pfr. Dr. Christian Herrmann. Im Moment hat die Thurgauer Kirche kein Bekenntnis; weder in der Verfassung noch in der Kirchenordnung. Mit der vorgeschlagenen Fassung der Kirchenordnung hätten wir eines. Das Thurgauer Bekenntnis ist lediglich mit den anderen Liturgien und Bekenntnissen aufgeführt und nicht in rechtsverbindlichen Schriften erwähnt. Er bleibt bei seinem Antrag.

**Brigitte Hascher**, Hüttlingen, wehrt sich für das vorgeschlagene Glaubensbekenntnis. Es ist eine wertvolle Basis für unsere Landeskirche. Es ist stärkend und gibt Halt ohne uns einzuengen. Es kann so in den Religions- und Konfirmandenunterricht einfließen. Sie legt den Synodalen ans Herz, die vorgeschlagene Fassung so anzunehmen. Es ist einfach und in einer klaren Form. Sie fühlt sich als Frau durch die männlichen Formulierungen nicht benachteiligt.

**Pfr. Florian Homberger**, Müllheim, bezieht sich auf die Aussagen von Pfr. Peter Kuster. Er empfindet die Sprache ebenfalls als alt, ist aber mit dem Antrag Kuster nicht einverstanden. Nicht die Bibel ist die Grundlage unseres Glaubens, sondern Jesus Christus oder das Evangelium von Jesus Christus. Er möchte daher trotzdem bei der vorgeschlagenen Fassung bleiben. Er empfindet diese trotz der altertümlichen Sprache als sehr präzise. Ihm ist wichtig, dass die Einheit von Altem und Neuem Testament zum Ausdruck kommt.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** ist derselben Meinung wie Pfr. Florian Homberger. Er war am Anfang der Arbeiten an der neuen Kirchenordnung nicht überzeugt vom Bekenntnis von 1874. In den vergangenen Jahren gelangte er jedoch zur Überzeugung, dass es richtig ist, weil es die wesentlichen Dinge des Glaubens aussagt. Versuche, ein neues Bekenntnis zu formulieren sind im Sand verlaufen. Er stellt die Frage, ob das Anliegen von Pfr. Peter Keller nicht eher in den § 4002 gehört. Der Bezug zu den Grundlagen unserer

Kirche, die bereits vor der Reformation bestanden, gehört für ihn eher in den erwähnten Paragraphen. Daher plädiert er für die vorgeschlagene Fassung der Präambel.

**Pfr. Peter Kuster**, Lustdorf, trifft immer wieder Situationen am Rande der Gesellschaft an und lernte dadurch eine andere Sprache und Denkweise kennen. Er hat Mühe mit den alten Formulierungen. Die Alltagssituationen stimmen nicht mit den alten Formulierungen und den darin benutzten Bildern überein. Ein Bekenntnis ist immer in einer bestimmten Milieusprache verfasst. Es ist sehr schwierig, die für eine ganze Kirche aufzunehmen. Er liest ein Bekenntnis vor, welches Insassen von Kalchrain formulierten. Es geht ihm dabei darum, dass aufgezeigt wird, dass Sprache immer milieuspezifisch ist und nicht auf andere übertragen werden kann.

„Ich vertraue auf Gott. Er ist mein Freund. Er hat mich gern und freut sich, dass es mich gibt. Ich zähle auf ihn. Er gönnt mir Leben. Ich vertraue auf Jesus. Er ist mein Kollege. Mit ihm könnte man Pferde stehlen. Er nimmt mir mein Delikt nicht übel. Er traut mir zu, dass mir mein Leben gelingt. Ich freue mich, dass ich jetzt lebe.“

Er plädiert dafür, kein Bekenntnis aufzunehmen. Eine Kirche, die kein Bekenntnis in der Kirchenordnung hat, muss nicht eine bekenntnislose Kirche sein. Wenn schon ein Bekenntnis stehen sollte, so unterstützt er den Vorschlag von Pfr. Peter Keller. Die dritte Variante wäre, ein neues Bekenntnis zu formulieren.

Pfr. Peter Kuster **stellt folgenden Antrag**: Die Synode verzichtet auf ein Glaubensbekenntnis im Ingress der Kirchenordnung.

**Roland Gahlinger**, Aadorf-Aawangen, fühlt sich in einer theologischen Abhandlung. Seine Empfehlung ist, dass Theologen diese Dinge im Vorfeld ausdiskutieren und mit einem fertigen Vorschlag in die Synode kommen. Wenn an jedem Artikel so lange diskutiert wird, dauern die Beratungen über sieben Synodensitzungen.

**Pfr. Paul Wellauer**, Bischofszell-Hauptwil, schliesst sich den Worten seines Vorredners an. Er möchte nur kurz etwas zu den Meinungen von Pfr. Peter Keller und Pfr. Peter Kuster sagen. Seiner Meinung nach würde die Thurgauer Kirche Grösse zeigen, wenn gleich zu Beginn eine Öffnung zur weltweiten Kirche und den alten Bekenntnissen festgeschrieben würde. Bei seinen Tätigkeiten in der Sozialarbeit fand er es wertvoll, die geschichtlich gewachsenen Sachen der modernen Sprache gegenüberzustellen. Die historisch gewachsenen Bekenntnisse sind für ihn wie ein Gerüst, eine Hilfe, eine Stütze. Er plädiert dafür, die vorgeschlagene Fassung so beizubehalten mit der Ergänzung aus dem Antrag von Pfr. Peter Keller.

**Synodalpräsident Urs Steiger** schliesst die Diskussion zur Präambel. Es liegen vier Anträge vor.

## ABSTIMMUNG

Pfr. Peter Kuster **stellt den Antrag**, dass die Formulierung „das Evangelium gemäss der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments“ ist zu ersetzen durch „die Bibel“.

Der Antrag Kuster wird mit vier Gegenstimmen abgelehnt.

Pfr. Peter Keller **stellt den Antrag**, die Präambel wie folgt zu ergänzen. „Die Landeskirche versteht sich als Teil der einen weltweiten christlichen Kirche und bezeugt ihren Glauben in der Verbundenheit mit den altkirchlichen und reformierten Bekenntnissen.“

Der Antrag Keller wird mit 45 Nein- gegen 41 Jastimmen abgelehnt.

Diakon Roland Pöschl **stellt den Antrag** in der Präambel „den allmächtigen Vater und“ zu streichen.

Pfr. Peter Kuster **stellt den Antrag**, in der Präambel ganz auf das Glaubensbekenntnis zu verzichten.

Diese beiden Anträge werden einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag wird anschliessend der Fassung der vorberatenden Kommission gegenübergestellt.

Der Antrag Pöschl erhält drei Jastimmen.

Der Antrag Kuster erhält sechs Jastimmen.

Der Antrag Kuster wird dem Vorschlag der vorberatenden Kommission gegenübergestellt.

Der Antrag Kuster wird mit sieben Gegenstimmen abgelehnt.

Die Präambel (§ 4000) bleibt so bestehen, wie sie die vorberatende Kommission vorgeschlagen hat.

### ***Zum Titel:***

#### ***1. Mitgliedschaft und Anspruch auf kirchliche Dienste***

**Pfr. Peter Kuster**, Lustdorf, findet den Titel zu kompliziert und möchte „und Anspruch auf kirchliche Dienste“ streichen. Die Fokussierung auf die Ansprüche ist falsch. Im Titel sollten wenn schon „Rechte und Pflichten“ stehen. Er **stellt den Antrag**: Der Titel des 1. Kapitels soll „1. Mitgliedschaft“ heissen.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erinnert an die Systematik. In diesem Fall würden „1a Mitgliedschaft“ und „1b Anspruch auf kirchliche Dienste“ wegfallen.

**Pfr. Peter Kuster**, Lengwil, überlässt dies der Redaktionskommission.

**Pfr. Kurt Witzig**, Münchwilen-Eschlikon, ist für die Beibehaltung des Titels. Er ist klar und so findet man schnell, was man sucht.

**Susanna Dschulnigg**, Kreuzlingen, unterstützt die Meinung von Pfarrer Witzig. Natürlich besteht damit ein Fokus auf die Ansprüche. Sie erinnert an die Eingangsworte: Die Kirchenordnung ist für interne Angelegenheiten. Bei der Handhabung der inneren Ordnung ist sie als Kirchenvorsteherin froh um klare Untertitel. Damit ist klar, was wo steht.

ABSTIMMUNG

Der Antrag Kuster „Der Titel für das 1. Kapitel soll lauten 1. Mitgliedschaft.“ wird mit 13 Ja-Stimmen bei einem grossen Gegenmehr abgelehnt.

## § 4001

**Dekan Arno Stöckle**, Mammern, stellt die Frage, warum der Bezug zu § 4, der in der ursprünglichen Fassung des Kirchenrates vorhanden war, gestrichen wurde. Er findet die Querverweise zur Verfassung gut und wünscht daher eine Begründung der vorberatenden Kommission.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** sieht diese Streichung im Willen der Kommission, die Kirchenordnung schlank und einfach zu halten. Falsch ist der Hinweis aber nicht. Der Bezug macht klar, dass wir hier in der Formulierung nicht frei sind. Er liest den § 4 aus der Verfassung vor. In der Kirchenordnung wird dann die Mitgliedschaft präzisiert; insbesondere bei den kantonsgebietsübergreifenden Kirchengemeinden. Inhaltlich besteht kein Unterschied, ob der Paragraf aufgeführt wird oder nicht.

**Colin Allan**, Frauenfeld, erklärt, dass die vorberatende Kommission insgesamt eine Verschlankeung des Textes angestrebt hat. Der Verweis brachte rechtlich nicht viel. Daher wurde er gestrichen.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, meint, dass an diesem Beispiel gefragt werden könnte, ob die Kirchenordnung wie ein Kochrezept sei, in dem jedes Detail aufgeführt wird. Dies kann förderlich und gleichzeitig hinderlich sein. Die Kirchenordnung soll weiterführend sein und es ist gefährlich, wenn überall zitiert wird. Die Kirchenordnung sollte nicht einfach eine Abschrift der Verfassung sein. Es ist sein Wunsch, dass die Kirchenordnung schlank bleibt.

**Dekan Arno Stöckle**, Mammern, findet die Erwähnung des Verweises auf die Kirchenverfassung wichtig, damit von Anfang an klar ist, worauf die Kirchenordnung aufbaut. Er zieht den Vergleich zum Eingang der Verfassung „Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“. Da ist von Anfang an wertvoll und klar, dass die Grundlage die Bibel ist. Er **stellt den Antrag**, den Verweis auf § 4 der Verfassung wieder in die Kirchenordnung aufzunehmen.

**Rolf Zimmermann**, Affeltrangen, stellt die Frage, ob man bei einem Wohnortwechsel automatisch wieder Mitglied ist oder ob jedes Mal der Austritt geschrieben werden muss.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Kantons die Mitgliedschaft bestehen bleibt. Die Problematik besteht bei Zuzügen aus anderen Kantonen und dem Ausland. In einer früheren Fassung hiess es an dieser Stelle, dass nicht nur diejenigen nicht Mitglieder sind, die ausgetreten sind, sondern auch diejenigen, die beim Zuzug sagten, dass sie nicht dazugehören. In der Kommission wurde diese Präzisierung fallen gelassen. Man möchte die Leute nicht noch darauf hinweisen, dass sie beim Zuzug in den Kanton austreten können, indem sie auf dem Einwohneramt angeben, nicht evangelisch zu sein.

**Rolf Zimmermann**, Affeltrangen, fragt nach, ob das Austrittsschreiben auch bei einem Wohnortswechsel die Bestätigung für den Austritt sei.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfrid Bühler** erklärt, dass auf den Einwohnerämtern nichts bewiesen werden muss. Es gilt das, was der Zuziehende sagt. Es wird lediglich die Frage nach der Konfession gestellt. Danach gilt die Antwort des Zuziehenden.

Die Diskussion zu § 4001 wird geschlossen.

## ABSTIMMUNG

Es wird über den Antrag von Dekan Stöckle abgestimmt. Der Antrag lautet: § 4001 soll gemäss der Vorlage des Kirchenrates wieder mit dem Verweis auf § 4 der Kirchenverfassung ergänzt werden.

Der Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

### § 4002 Abs. 1

**Roland Zuberbühler**, Sirmach, bezieht sich auf den zweiten Satz im ersten Absatz. Er beantragt die Streichung von „und ihrer Kirchgemeinden“. Durch die Streichung würde lediglich die Landeskirche verpflichtet, die Konfessionsbezeichnung „evangelisch“ zu tragen. Nicht aber die Kirchgemeinden. Kirchgemeinden sollen bei „evangelisch-reformiert“ bleiben können. Unsere Kirche versteht sich als Kirche, die von der Reformation geprägt ist. Er findet es schade, dass diese Prägung nicht in die Namensgebung einfliesst. Es gibt bereits heute Kirchgemeinden, die den Namen „evangelisch-reformiert“ tragen. Die Gemeindeautonomie ist ein wichtiger Wert und daher sollten die Kirchgemeinden das reformatorische Erbe in den Namen aufnehmen können.

**Bernhard Vetterli**, Frauenfeld, fragt, wie viele Kirchgemeinden denn anders heissen.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erwähnt die Vorgeschichte zu dieser Diskussion. Vor circa fünf Jahren fand mit der Kirchgemeinde Sirmach ein Schriftwechsel zu diesem Thema statt. Die Kirchgemeinde Sirmach wollte durch die Kirchgemeindeversammlung beschliessen lassen, dass sie „evangelisch-reformiert“ heissen soll. Der Kirchenrat meldete damals seine Bedenken an. Der Beschluss wurde trotzdem so gefasst. Der Kirchenrat wartete nun die Diskussion zur Kirchenordnung ab, ob hier die Gemeindeautonomie gelten soll oder nicht. Darum ist die Diskussion hier jetzt wichtig. Es geht weder dem Kirchenrat noch der vorberatenden Kommission darum, das Wort „reformiert“ zu unterbinden. Die Landeskirche des Kantons Thurgau heisst schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts nur „evangelisch“. 1984, bei der Revision der Verfassung, schlug der Kirchenrat vor, dass die Landeskirche „evangelisch-reformiert“ heissen soll. Die Synode beschloss es damals anders.

Pfr. Wilfried Bühler liest aus dem Vorschlag der damaligen Kommission vor:

„Im Organisationsgesetz von 1921 wird unsere Kirche als Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau bezeichnet. Der neue Vorschlag des Kirchenrats lautete auf evangelisch-reformiert. Die Kommission schlägt ihnen vor, bei Evangelische Landeskirche zu bleiben. Die meisten anderen Schweizer Kirchen nennen sich zwar evangelisch-reformiert. Für das

einfache Evangelisch spricht das Thurgauische Herkommen und ökumenische Öffnung. Auch die Leuenberger Konkordie spricht für die Bezeichnung evangelisch. Eine Verleugnung des reformatorischen Erbes ist nicht beabsichtigt.“

In der Mundart wird oft das Wort „reformiert“ verwendet. In der Schriftsprache dagegen „evangelisch“. Die Kirchgemeinden sollen gleich heissen wie die Landeskirche.

Brisanz erhält dieses Thema auch durch die vielen Zuzüge aus Deutschland. Viele sind evangelisch-lutherisch. Wenn jemand genau liest, müsste er sagen: “Ich bin evangelisch, daher bin ich Mitglied der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.“ Wird ihm aber bewusst, dass seine örtliche Kirchgemeinde ein einschränkenderes Verständnis hat, nämlich evangelisch-reformiert, dann würde er dort nicht dazugehören wollen. Er müsste das Recht haben, auf kantonaler Ebene dazuzugehören, aber auf Ortsebene nicht. Im § 11 der Verfassung heisst es, dass jeder, der Mitglied der Landeskirche ist auch Mitglied der örtlichen Kirchgemeinde ist. Überlässt man es den Kirchgemeinden, eine Schattierung im Namen zu tragen, müsste man konsequenterweise auch eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Mitgliedschaft offerieren.

Das Selbstverständnis wurde bereits damals weit gefasst, indem wir eine Kirche aller Evangelischen sein wollen. Daher geht es nicht, dass einzelne Kirchgemeinden die Grenzen enger fassen.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, antwortet auf die Frage von Bernhard Vetterli. Es gibt drei Kirchgemeinden im Kanton Thurgau, die sich reformiert nennen: Hüttwilen und Nussbaumen (evangelisch-reformiert), Roggwil (reformiert) und Sirmach (evangelisch-reformiert). Dazu nennen sich 26 Pfarrämter evangelisch-reformiert. Auf den meisten Ortstafeln steht ebenfalls die Bezeichnung evangelisch-reformiert.

Im § 91 der Kantonsverfassung steht, dass wir als evangelisch-reformierte Körperschaft wahrgenommen werden. Der § 93 der Kantonsverfassung verleiht den Kirchgemeinden eine eigene Rechtspersönlichkeit. Roland Pöschl ist der Meinung, dass die Erwähnung „und ihrer Kirchgemeinden“ in § 4002 rechtlich gar nicht möglich ist. Die Kirchenverfassung lässt in diesem Punkt Spielraum, folglich ist die Kantonsverfassung massgebend. Er möchte diese Lücke so bestehen lassen.

Sirmach wollte sich ganz bewusst abgrenzen gegenüber den evangelischen Freikirchen. Er führt verschiedene Namensbeispiele an. Es finden immer wieder Verwechslungen statt.

Das Argument wegen dem Zuzug aus Deutschland fällt für ihn nicht ins Gewicht. Er kennt keinen Fall, wo die Erwähnung „reformiert“ in dieser Beziehung ein Problem geworden ist.

**Thomas Pfister**, Amriswil-Sommeri, betont die Einheit der Landeskirche. Er wünscht sich eine klare, eindeutige, einheitliche Benennung. Alle sollen evangelisch heissen.

**Pfr. Kurt Witzig**, Münchwilen-Eschlikon, schliesst sich seinem Vorredner an. Die deutschen Zuzüger fühlen sich wirklich nicht angesprochen, wenn sie auf der Einwohnerkontrolle evangelisch-reformiert ankreuzen müssen. Er erinnert an den ehemaligen Kirchenratspräsidenten Walter Vogel, der stolz war, dass die Thurgauer Kirche nur evangelisch heisst.

**Kirchenrat Pfr. Lukas Weinhold** erinnert an den alten Streit, der durch die unterschiedlichen Prägungen der Evangelischen ausgelöst wurde. Mit der Leuenberger Konkordie gelang eine innerevangelische Einigung. Unterschrieben wurde diese Konkordie für die Schweiz vom Evangelischen Kirchenbund und den verschiedenen Landeskirchen



Deutschlands und anderer Länder. Evangelisch ist eher der Überbegriff, evangelisch-reformiert ist dann die Präzisierung.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, stört sich über die Art der Voten. Der Kirchenbund heisst deshalb nur evangelisch, damit alle (reformiert, methodistisch, Freikirchen, ...) dabei sein können. Er votiert nochmals für seinen Antrag zur Streichung als Abgrenzung zu den evangelischen Freikirchen.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, hat in den Synodenprotokollen von 1848 keine Begründung gefunden, warum die Landeskirche plötzlich evangelisch heisst. Es war einfach so. Die vorberatende Kommission liess abklären, ob ein Problem entstehen könnte wegen der Kantonsverfassung. Der Kirchenrat hat das abgeklärt. Es ist kein Problem. Der Name kann so beibehalten und auch in der Kirchenordnung so geschrieben werden.

**Dr. Johannes Von Heyl**, Roggwil, stellt die Bezeichnung der Kirchgemeinde Roggwil richtig. Sie lautet Evangelische Kirchgemeinde Roggwil. Er hat sich damals als Zuzüger aus Deutschland nicht ausgeschlossen gefühlt, wenn auf den Ortsschildern reformiert stand. Er plädiert dafür, den Kirchgemeinden zuzubilligen die Bezeichnung frei zu wählen.

**Kathleen Schwarzenbach**, Kreuzlingen, erklärt, dass evangelisch aus dem Griechischen kommt und „frohe Botschaft bringend“ bedeutet. Die Reformation betraf die katholische Kirche. Sie möchte daher die Bezeichnungen so belassen.

**Peter Sauder**, Warth-Weiningen, stellt fest, dass die Thurgauer Kirche schweizweit die Einzige ist, die lediglich evangelisch im Namen trägt. Er stellt die Frage an den Kirchenrat, ob das nicht dasselbe sei mit dem „Sonderzügli“, wie die einzelnen Kirchgemeinden im Kanton Thurgau.

**Roland Zuberbühler**, Sirmach, ist der Meinung, dass „evangelisch-reformiert“ so etwas wie ein Label ist. Er erwähnt nochmals die 26 Pfarrämter, die sich so nennen. Durch die Streichung der drei Wörter wird denjenigen Kirchgemeinden, die Wert auf die Bezeichnung „reformiert“ legen, Gelegenheit gegeben, sich auch so zu nennen. Es soll kein Angriff auf den Namen der Landeskirche sein. Diese soll weiterhin evangelisch heissen.

**Gretel Seebass**, Bischofszell-Hauptwil, gehört zu den zahlreichen eingewanderten Deutschen. Sie wäre damals nie auf die Idee gekommen, sich auf der Einwohnerkontrolle als reformiert anzumelden. Sie ist Lutheranerin. Für sie bedeutet dies glaubensmässig keinen Unterschied. Wenn sie allerdings reformiert hätte ankreuzen müssen, wäre sie wahrscheinlich auf die Suche nach einer lutherischen Kirche gegangen. In St. Gallen, Zürich und Basel sind solche Gemeinden vorhanden. Sie plädiert dafür, die Bezeichnung bei evangelisch zu belassen. Sie versteht sich als evangelisch, nicht als reformiert.

**Pfr. Peter Keller**, Lengwil, empfiehlt im Zusammenhang mit der Abgrenzung zu den Freikirchen den Fokus eher auf „Landeskirche“ zu legen als auf „reformiert“. Dann ist die Abgrenzung auch klar.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** antwortet auf die Frage von Peter Sauder. Wenn man über den Namen der Landeskirche debattieren würde, wäre das allenfalls ein

Argument. Eine Namensänderung der Landeskirche würde eine Verfassungsänderung bedeuten. Dem Kirchenrat ist es aber wichtig, dass die Kirchgemeinden dieselbe Bezeichnung verwenden. Dabei geht es um die offizielle Bezeichnung. Wie das umgangssprachlich gehandhabt wird, ist eine andere Sache. Besteht irgendwo ein Widerspruch in der Gesetzgebung, gibt es irgendwann einen Einzelfall, bei dem es dann Richtung Justiz geht. Wenn das jetzt geöffnet wird, muss irgendwann eine Rekursinstanz entscheiden, welche Namen zulässig sind. Das soll doch nicht sein. Die Synode soll doch jetzt darüber entscheiden. Ein weiteres, allerdings nicht so wichtiges Argument, ist dasjenige der corporate identity.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, fragt an diesem Beispiel, was passiert, wenn eine Kirchgemeinde einen Paragraphen nicht einhält. Wird sie dann aus der Landeskirche ausgestossen? Es ist wichtig, den Hintergrund zu sehen. Wir machen eine Ordnung, der wir aus freien Stücken nachleben oder eben nicht.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, wendet sich an seinen Vorredner. Wenn Verordnungen nicht verbindlich sein sollen, brauchen wir sie auch nicht zu machen.

**Pfr. Daniel Kunz**, Matzingen, findet die Diskussion interessant und gut. Er wünscht sich aber, dass der Antrag von Sirnach nun zur Abstimmung kommt.

**Synodalpräsident Urs Steiger** wertet das Votum von Pfr. Daniel Kunz als **Ordnungsantrag** und lässt darüber **abstimmen**.

ABSTIMMUNG

Der Ordnungsantrag wird mit einem grossen Mehr angenommen.

Es folgt die **Abstimmung über den Antrag Zuberbühler**. In § 4002 Abs. 1 sollen die Worte „und ihrer Kirchgemeinden“ gestrichen werden.

Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt. Der Absatz bleibt wie von der vorberatenden Kommission vorgeschlagen bestehen.

**§ 4002 Abs. 2**

Keine Wortmeldungen

**§ 4002 Abs. 3**

Keine Wortmeldungen

**§ 4003 Abs. 1**

**Pfr. Walter Oberkircher**, Dussnang, fragt nach, ob es demnach juristisch möglich sei, dass Kinder von nichtevangelischen Eltern Mitglied der Landeskirche sein können.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, weist auf die Regelung in § 4004 hin. Kinder können Mitglieder sein, auch wenn es die Eltern nicht sind. Die Eltern müssen in diesem Fall keine Kirchensteuern bezahlen. Weiter geht es dann auch, dass auch Kinder, die nicht Mitglieder sind, ebenfalls in den Religionsunterricht eingeladen sind. Das endet dann aber mit der Konfirmation. Man kann bis zur Konfirmation ohne Mitgliedschaft dabei sein. Wer sich konfirmieren lässt, bestätigt damit nicht nur seinen Glauben, sondern auch den Eintritt in die Kirche.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** verweist auf § 4005 Abs. 4. Dort zeigt sich eine klarere Regelung. Die Frage war ja, ob man die Kinder als evangelisch anmelden kann, wenn die Eltern nicht Mitglieder sind. Er liest den vorgeschlagenen Text aus § 4005 Abs. 4 vor. Ob die Person auf der Einwohnerkontrolle diesen Passus kennt, sei dahingestellt. Es ist eine Frage der inneren Logik. Ab dem Primarschulalter soll ja auch die religiöse Erziehung von der Kirche her greifen. Wenn dann ein Kind Mitglied werden möchte, sollte es das auch können.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, weist noch auf eine andere Besonderheit hin. Eine Mitgliedschaft ist nicht abhängig von der Taufe. Das ist eine Eigenheit unserer Kirche.

#### *§ 4003 Abs. 2*

**Ruth Artho**, Berg, fragt nach, ob die Erklärung auf der Einwohnerkontrolle beim Zuzug ausreicht.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** bestätigt diesen Sachverhalt.

#### *§ 4004 Abs. 1*

Keine Wortmeldungen

#### *§ 4004 Abs. 2*

Keine Wortmeldungen

#### *§ 4004 Abs. 3*

**Pfr. Peter Keller**, Lengwil, stellt diesen Absatz in Frage. Ist das nicht Wunschdenken? Die Eltern werden sich nicht an diesen Absatz halten. Dieser Absatz hat keine Rechtskraft.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erwähnt, dass bei solchen Entscheidungen, bei Scheidungen oder Tod der konfessionsbestimmenden Person, die Kinder ab einem gewissen Alter zu Wort kommen. Das ist so Gerichtspraxis. Das würde auch gelten, wenn es hier nicht erwähnt wird.

**Kirchenrat Rolf Bartholdi** bestätigt, dass urteilsfähige Kinder über ihre Religionszugehörigkeit entscheiden können. Das ist ein Bestandteil des staatlichen Rechtes, das hier in unsere Ordnung einfließt. Für urteilsfähige Kinder besteht ein Anhörungs- und Äusserungsrecht.

Für **Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, ist es fraglich, wie ein nicht mündiges Kind eine Mitgliedschaft begründen kann, wenn die Eltern austreten. Er kommt damit nochmals auf Absatz 2 zurück.

**Kirchenratspräsident Wilfried Bühler** erwähnt den Artikel der ehemaligen Kirchenrätin Anna-Katharina Glauser Jung in einem Jahresbericht der Landeskirche. Die Alternative wäre ja, dass jemand diese Kinder ausschliessen müsste. Das möchte ja auch niemand tun.

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, sagt, dass es eine Ausnahmesituation ist, dass Eltern austreten, aber die Kinder Mitglieder bleiben wollen. Seiner Meinung nach soll die Urteilsfähigkeit des Kindes mit berücksichtigt werden.

**Monica Ferrari**, Lommis, unterrichtet Religionsunterricht. Sie stört sich daran, dass Eltern austreten, die Kinder aber auf die Kosten anderer den Religionsunterricht besuchen können.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass diese Frage später noch besprochen wird. Sie wird etwas entschärft, weil wir die Absicht haben, Kinder, die noch nie Mitglied waren, auch nicht aus dem Religionsunterricht auszuschliessen. Er erwähnt das Anliegen des Solidaritätsbeitrages.

Die Verhandlungen werden für das Mittagessen unterbrochen.

Um 13.40 Uhr werden die Verhandlungen fortgesetzt.

### **§ 4005 Abs. 1 und 2**

Zu diesem Absatz liegt ein **Antrag des Kirchenrates** vor. Den Antrag mit der Begründung des Kirchenrates haben die Synodalen im Voraus schriftlich erhalten.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt den Antrag. Es geht um die Frage der Aufnahme. Das jetzige Recht sieht die Aufnahme mit der Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft vor. Der Kirchenrat wollte dies in das neue Recht übernehmen. Die vorberatende Kommission sieht jedoch nur noch eine Kenntnisnahme der Kirchenvorsteherschaft vor. Es ist kein Entscheid mehr notwendig. Es entsteht eine Art Automatismus. Er ist der Meinung, dass in irgendeiner Form die Schriftlichkeit aufgenommen werden soll. Er sieht Probleme, falls keine Schriftlichkeit vorhanden ist und eine blosse Anmeldung reicht. Mehrheiten in einer Kirchgemeinde könnten dadurch verschoben werden.

Der Kirchenrat **beantragt**, den Aufnahmeentscheid der Kirchenvorsteherschaft beizubehalten. Wilfried Bühler empfiehlt, bei Ablehnung dieses Antrages wenigstens irgendwo die Schriftlichkeit festzuhalten.

**Colin Allan**, Frauenfeld, erklärt, dass es bei diesem Absatz darum geht, wie eine Person Mitglied der Evangelischen Landeskirche werden kann. Nach der Kommissionsmeinung sollten dafür drei Schritte ausreichen. Der erste Schritt besteht darin, sich zu melden. Der zweite Schritt ist eine angemessene Einführung in den evangelischen Glauben. Der dritte Schritt beinhaltet die Kenntnisnahme der Kirchenvorsteherschaft. Der Kirchenrat möchte am Anfang ein schriftliches Gesuch. Die Meinung der Kommission ist es, dass eine Anmeldung auch mündlich möglich sein soll. Das ist lebensnaher und menschlicher. Es ist richtig, dass wegen der Rechtsfolgen dies dokumentiert werden soll. Dies wird aber mit dem Dokument „Aufnahmeurkunde“ weiterhin der Fall sein. Das Schreiben der Kirchenvorsteherschaft nach der Kenntnisnahme könnte auch ein solches Dokument sein.

Der Kirchenrat schlägt einen Entscheid der Kirchenvorsteherschaft vor. Die Kommission ist der Meinung, dass ein solcher Entscheid problematisch ist. Gegen einen solchen Entscheid müsste man sich auch wehren können. Ein Rekurs müsste möglich sein. Daher müsste ein solcher Entscheid auch begründet sein. Eine Beschwerdeinstanz müsste kontrollieren können, wie der Entscheid gefällt wurde. Es müsste geschrieben werden, wer einen solchen Entscheid anfechten darf. Auch die inhaltlichen Kriterien müssten umschrieben werden. Sonst ist es willkürlich. Diese Kriterien fehlen jedoch. Daher soll die Kirchenvorsteherschaft die Aufnahme „nur“ zur Kenntnis nehmen. Die formelle Kenntnisnahme durch die Kirchenvorsteherschaft setzt die beiden ersten Schritte voraus.

Die Bedenken des Kirchenrates, dass durch viele kurzfristige Eintritte Mehrheiten verschoben werden könnten, werden von der Kommission für nicht begründet gehalten. Eine angemessene Einführung benötigt Zeit. Ein zweites Gegenargument sieht die Kommission darin, dass die Aufnahme erst wirksam wird, wenn die Kirchenvorsteherschaft davon Kenntnis genommen hat. In der Kirchenordnung steht nichts darüber, innerhalb welcher Frist dies zu geschehen hat. Dadurch besteht zeitlich eine gewisse Steuerungsmöglichkeit.

Weiter führt Colin Allan persönliche Gedanken aus. Die Kirchenordnung schafft zwei Gruppen bei den Neuaufnahmen. Die erste Gruppe besteht aus Personen, die von ausserhalb des Kantons zuziehen. Diese müssen nur bei der Einwohnerkontrolle die entsprechende Angabe machen. Die zweite Gruppe sind diejenigen, die schon im Kanton Thurgau wohnen. Da braucht es ein anderes Verfahren. Das ist eine ungleiche Behandlung.

**Roland Gahlinger**, Aadorf-Aawangen, kann dem Vorschlag des Kirchenrates gut folgen. Er stellt sich vor, dass dann Mitte Dezember ausgetreten werden kann. Die Steuern für das abgelaufene Jahr werden dann zurückerstattet. Im Januar erfolgt dann mündlich wieder der einfache Eintritt. So wie es die vorberatende Kommission vorschlägt, wäre das dann möglich. Was kann man dann dagegen machen? Die Kirchenvorsteherschaft kann dann den Eintritt nicht ablehnen, sondern nur zur Kenntnis nehmen.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, versteht das Argument seines Vorredners. Er möchte jedoch noch eine andere Sicht einbringen. Eine Behörde soll über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft entscheiden können. Das findet er nicht in Ordnung. Die Machtposition der Behörde könnte auch problematisch sein.

**Dr. Johannes Von Heyl**, Roggwil, stört sich an der Unverbindlichkeit für die Aufnahme. Er pflichtet dem Kirchenrat bei, hier eine gewisse Schriftlichkeit zu verlangen. Er fragt sich, was passiert, wenn eine grössere Anzahl Nichtchristen sich aufnehmen lässt. Er fragt noch

nach der Bedeutung des Taufscheines. Kann man ein Leben lang Mitglied sein ohne Taufe? Dies findet er nicht gut.

**Kirchenrat Rolf Bartholdi** empfiehlt eine Parallelität des Aufnahme- und des Austrittsverfahrens. Das schriftliche Prozedere soll bei beiden Vorgängen gleich sein. Nach einem formellen Entscheid kommen die Regelungen der Rechtstellersverordnung und der Rechtspflegeverordnung zum Tragen. Der Vorschlag des Kirchenrates entspricht der Praxis und den Bedürfnissen des Alltags.

**Pfrn. Gabriele Weiss**, Scherzingen-Bottighofen, macht einen Kompromissvorschlag: Der Absatz 1 soll so heissen wie ihn die vorberatende Kommission vorgeschlagen hat; Absatz 2 wie die Version des Kirchenrates. Der Entscheid der Kirchenvorsteherschaft soll bleiben. Die Aufnahmeerklärung soll auch mündlich möglich sein.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, stellt fest, dass bis jetzt sehr formal und formell über dieses Thema gesprochen wurde. Er findet das gut und wichtig. Der Glaube ist jedoch auch eine Herzensangelegenheit. Er fordert die Synodalen auf, wie Menschen zu denken, die nicht in der Kirche sind. Wie begegnen wir uns diesen? Er wünscht sich eine Kirche, die Menschen fröhlich aufnimmt, wo Menschen miteinander im Gespräch sind. Er glaubt nicht, dass es Realität ist, dass Menschen einfach aus- und wieder eintreten. Er spricht die Unterwanderung an. Findet diese nicht vielleicht auch innerhalb der Kirche statt? Daher plädiert er dafür, dass eine Aufnahme von Mensch zu Mensch möglich ist. Sollte ein Kirchenvorsteherschaftsentscheid nötig sein, müssten wir auch Kriterien festlegen, nach denen eine Aufnahme möglich ist. Beim Beispiel der Staatsbürgerschaft sind solche Kriterien vorhanden. Es gibt da Stellen, an die man sich dafür wenden kann. Er **stellt den Antrag**, dass Absatz 2 mit „Die Aufnahme wird mit gegenseitiger Unterschrift beurkundet.“ ergänzt wird. Das wäre für ihn eine offene Kirche, die die Menschen aufnimmt.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn, sieht das Problem eines kleinen Briefleins nicht. Er selber hat Menschen schon geholfen, solche Briefe zu schreiben. Das ist kein Problem. Er ist der Meinung, dass sowohl Austritt als auch Eintritt schriftlich sein sollten und bittet daher, dem Antrag des Kirchenrates zu folgen. Für ihn sollte es auch möglich sein, dass die Kirchenvorsteherschaft einen Antrag ablehnen kann und nicht nur zur Kenntnis nehmen muss. Es gibt Momente, wo es sinnvoll ist, einen Strich zu machen.

**Pfr. Paul Wellauer**, Bischofszell-Hauptwil, hat erlebt, dass Personen per Telefon oder im direkten Gespräch aufgenommen werden möchten; häufig nach einem Glaubenskurs. Er verweist dann jeweils auf das Formular, das in Bischofszell auf der Homepage vorhanden ist. Er findet diese Schriftlichkeit verbindlicher. Bei der Kirchenvorsteherschaft ist er eher für die Kenntnisnahme, weil das die Realität ist.

**Judith Hübscher Stettler**, Gachnang, ist der Meinung, dass eine gewisse Schriftlichkeit nötig ist und die Schwelle tief sein soll. Sie erinnert an die Präambel und plädiert für eine offene Kirche und den Vorschlag der vorberatenden Kommission.

**Kirchenrat Pfr. Lukas Weinhold** hat eine praktische Frage zur Fassung der vorberatenden Kommission: Muss der Eintretungswillige vor der Behörde vorsprechen? Muss die Kirchenvorsteherschaft zusammenkommen, um die Anmeldung entgegenzunehmen?

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, ist der Meinung, dass jemand der Behörde stellvertretend für die Kirchenvorsteherschaft entgegennehmen kann.

**Andreas Winkler**, Frauenfeld, sieht im Behördenentscheid auch eine gewisse Würdigung. Er unterstützt daher die Variante des Kirchenrates.

**Synodalpräsident Urs Steiger** schliesst die Diskussion zu den beiden Absätzen. Es liegen drei Anträge vor.

#### ABSTIMMUNG

Der **Antrag des Kirchenrates** zum Absatz 1 wünscht die Ergänzung mit „durch schriftliches Gesuch“.

Dieser Antrag wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Nach dem **Antrag des Kirchenrates** soll beim Absatz 2 anstatt „nach Kenntnisnahme“ „aufgrund eines Entscheids“ eingefügt werden.

Der zweite Antrag des Kirchenrates wird mit 56 zu 34 Stimmen angenommen.

Pfr. Hansruedi Vetsch zieht seinen Antrag zurück.

#### § 4005 Abs. 3

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, erklärt, dass es in Absatz 3 um die Doppelmitgliedschaft in der evangelischen Landeskirche und einer anderen Kirche oder Glaubensgemeinschaft geht. Er empfindet die vorgeschlagene Formulierung sehr offen. Jemand könnte beim Zuzug aus einem anderen Kanton in der dortigen Landeskirche Mitglied bleiben. Dann ergibt das steuertechnisch Probleme. Die Doppelmitgliedschaft stammt daher, dass Mitglieder von Freikirchen gleichzeitig Mitglieder in der Landeskirche sein können. Nach seiner Wahrnehmung sind die Doppelmitgliedschaften immer zwischen der Landeskirche und einer Freikirche. Er ist der Meinung, dass dieser Absatz genauer formuliert werden müsste. Er **stellt daher den Antrag** „Kirche“ durch „evangelischen Freikirche“ zu ersetzen

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass bei Wohnortwechsel über die Kantonsgrenze kein Problem besteht, da die allermeisten Landeskirchen das Territorialprinzip kennen. Bei den Freikirchen geht es darum, was noch kompatibel mit unserem Verständnis ist. Der dritte Fall wäre, ob jemand aus der katholischen Kirche austreten muss, bevor er in die evangelische Landeskirche eintreten kann. Normal ist es ja so. Es bleibt ein gewisser offener Bereich.

**Dekan Arno Stöckle**, Mammern, möchte wissen, ob abgeklärt wurde, ob Doppelmitgliedschaften von der katholischen Seite möglich wären.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass dies nicht abgeklärt wurde. Er geht davon aus, dass auf staatskirchenrechtlicher Ebene der kantonalen Landeskirche dazu nichts steht. Problematisch wäre es wohl eher innerkatholisch.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, erklärt, dass das für die katholische Kirche keine Frage ist. Für die katholische Kirche gibt es nur eine Kirche; folglich stellt sich für sie diese Frage nicht.

**Synodalpräsident Urs Steiger** schliesst die Diskussion zu Absatz 3. Es liegt ein Antrag vor. Urs Steiger möchte bei dem Antrag eine redaktionelle Änderung vornehmen: Das Wort „anderen“ soll gestrichen werden, da wir keine Freikirche sind. **Pfr. Markus Aeschlimann** ist einverstanden. Der Antrag lautet nun, den Absatz 3 abzuändern in „Die Beibehaltung der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Freikirche oder Glaubensgemeinschaft ist möglich, ....“.

**Bernhard Vetterli**, Frauenfeld, schlägt vor, im Antrag Aeschlimann das Wort „andere“ vor Glaubensgemeinschaft zu setzen.

**Pfarrer Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, präzisiert: Das Wort „evangelisch“ gilt dann für Freikirche und Glaubensgemeinschaft. Praxis war bis jetzt, dass beim Übertritt von der katholischen zur evangelischen Kirche, zuerst der Austritt aus der katholischen Kirche vollzogen wurde. Er möchte die Doppelmitgliedschaften innerhalb der evangelischen Kirchen beibehalten. Doppelmitgliedschaften katholisch-evangelisch möchte er nicht ermöglichen. Er findet vom ganzen Kirchenverständnis her problematisch, wenn man diese Möglichkeit schaffen würde.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, schlägt vor, die Kommissionsfassung beizubehalten.

**Pfr. Kurt Witzig**, Münchwilen-Eschlikon, plädiert ebenfalls für die Beibehaltung der Kommissionsfassung.

## ABSTIMMUNG

**Synodalpräsident Urs Steiger** formuliert nochmals den Antrag. Der Absatz 3 soll wie folgt beginnen: „Die Beibehaltung der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Freikirche oder Glaubensgemeinschaft ist möglich, ....“

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt. Es bleibt bei der Fassung der vorberatenden Kommission.

## § 4005 Abs. 4

**Roland Gahlinger**, Aadorf-Aawangen, möchte wissen, wer mit „involvierte erwachsene Mitglieder“ gemeint ist und wie das kontrolliert wird.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** stellt den Zusammenhang mit § 4089 her. Die Verantwortung für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt bei den



Eltern. Wir müssen uns fragen, wo die Verantwortung liegt, wenn jemand bewusst nicht dabei ist, das Kind aber als evangelisch bezeichnet. Hier könnte an Grosseltern, Gotti, Götti gedacht werden. Ihm ist bewusst, dass das nicht kontrollierbar ist. Es ist aber wichtig, dass dazu etwas gesagt wird, denn gerade die ersten Lebensjahre sind für die religiöse Beheimatung wichtig.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, ist der Meinung, dass § 4004 Abs. 2 mit dem diskutierten Absatz nicht übereinstimmt. Einerseits können Kinder von Austretenden dabei bleiben, andererseits können Kinder nur aufgenommen werden, wenn jemand für die christliche Erziehung zur Seite steht. Für ihn passt es so nicht zusammen.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** gibt zu, dass hier eine Ungleichheit besteht. Wenn die Kinder schon Mitglieder sind, würde das bedeuten, dass wir sie ausschliessen müssten. Das wollen wir nicht. Diese Ungleichheit wird bleiben.

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, macht darauf aufmerksam, dass mit diesem Absatz die Erziehung geteilt wird. Die Erziehung liegt bei den Eltern. Wenn die Eltern nicht in der Kirche sind, liegt die religiöse Erziehung bei der Gotte oder den Grosseltern. Markus Aeschlimann findet diese Teilung der Erziehung heikel. Eltern, die nicht Mitglieder sind, sollten die Mitgliedschaft des Kindes tragen; vielleicht gemeinsam mit einer Person. Er **stellt den Antrag**, den Schluss des Absatzes umzuformulieren. Er soll neu „... die Verantwortung für die Erziehung im christlichen Glauben mitzutragen.“ heissen. Die Eltern sollen auch mittragen, wenn sie nicht Mitglieder sind. Die Eltern sind damit auch in die Pflicht genommen.

**Judith Hübscher Stettler**, Gachnang, macht darauf aufmerksam, dass es leider auch Eltern gibt, die nicht fähig sind diese Verantwortung zu tragen oder die diese Verantwortung nicht tragen wollen.

**Roland Gahlinger**, Aadorf-Aawangen, findet, dass es nicht geht, dass die Gotte oder der Götti diese Verantwortung übernehmen können, da sie gemäss § 4045 nicht unbedingt der Landeskirche angehören müssen.

#### ABSTIMMUNG

**Synodalpräsident Urs Steiger** erklärt nochmals den Antrag Aeschlimann und lässt darüber abstimmen.

Der Antrag wird mit 66 zu 32 Stimmen angenommen.

#### § 4005 Abs. 5

Keine Wortmeldungen

#### § 4005 Abs. 7

**Pfr. Peter Keller**, Lengwil, fragt nach, ob in diesem Zusammenhang das Pfarramt zur Kirchenvorsteherschaft gehört oder nicht. Dasselbe gilt auch für den nächsten Abschnitt in § 4006. Er hat die Erfahrung gemacht, dass die Austrittschreiben oft zu ihm kommen.

**Brigitte Hascher**, Hüttlingen, fragt nach, ob dieser Absatz bedeutet, dass ein Jugendlicher, der sich nicht konfirmieren lässt, nicht Mitglied der Landeskirche ist.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** betont, dass es hier um Jugendliche geht, die nicht Mitglied der Landeskirche sind, aber die ganze religiöse Erziehung durchlaufen haben. Lässt er sich auch konfirmieren, wird er als Mitglied aufgenommen und dies wird so der Einwohnerkontrolle gemeldet.

Zur Frage von Pfr. Peter Keller meint er, dass hier immer auch die einzelnen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und somit auch der Pfarrer gemeint sind. Die Formulierung könnte aber präzisiert werden. Die Kirchenvorsteherschaft sollte einfach die Verantwortung haben.

#### **§ 4006 Abs. 1**

Keine Wortmeldungen

#### **§ 4006 Abs. 2**

**Pfr. Daniel Kunz**, Matzingen, erklärt, dass die Rücksprache oft nicht möglich ist. Zunehmend wird das Gespräch verweigert. Somit ist es keine Regel mehr. Man kann nur noch schriftlich darauf hinweisen, was die Kirche möchte und was verpasst wird. Er **stellt den Antrag**, den Absatz 2 wie folgt zu formulieren: „Die Kirchenvorsteherschaft nimmt den Austritt zur Kenntnis und bestätigt diesen, nachdem die austrittswillige Person schriftlich oder mündlich über Funktion und Wesen der Kirche und über die Konsequenzen eines Austritts aufgeklärt worden ist.“

**Rolf Zimmermann**, Affeltrangen, hat Fragen zum vorliegenden Antrag. Ist es in Zukunft falsch, direkt in der Austrittsbestätigung den Austretenden über die Konsequenzen aufzuklären? Müssen dann also zwei Schreiben aufgesetzt werden? Zuerst die Aufklärung und danach die Bestätigung.

**Synodalpräsident Urs Steiger** bejaht diese zwei Fragen.

**Monica Ferrari**, Lommis, fragt nach, um welche Frist es sich hier handelt.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** ist der Meinung, dass keine Frist in diesem Absatz erwähnt werden muss, da ein Austritt auf das Datum des Austrittsschreibens erfolgt.

#### **ABSTIMMUNG**

Es folgt die Abstimmung über den Antrag Kunz.

Der Antrag wird mit 61 zu 38 Stimmen angenommen.

**Ruth Artho**, Berg, vermisst die Antwort auf die Frage von Brigitte Hascher. Was passiert mit einem Jugendlichen, der sich nicht konfirmieren lässt, aber bis jetzt Mitglied in unserer Kirche war?

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass eine Nichtkonfirmation kein Austritt ist. Es passiert nichts.

### § 4006 Abs. 3

**Dr. Johannes Von Heyl**, Roggwil, empfiehlt eine Formulierung zu finden, die eine Frist nennt.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass für den Zeitpunkt des Austrittes das Datum des Austrittsschreibens massgebend ist.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, präzisiert, dass das Datum des Poststempels des Austrittsschreibens gilt. Es gibt keine Frist. Er empfiehlt jeweils das Couvert mit dem Poststempel aufzubewahren.

**Rolf Zimmermann**, Affeltrangen, möchte wissen, welches Datum gilt, wenn ein Austritt nicht vollständig ist und zurückgeschickt werden muss. Gilt das Datum des ersten oder des zweiten Schreibens?

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass in einem solchen Fall in der Regel zugunsten der Willensäußerung also für das Datum des ersten Schreibens entschieden wird. Es eröffnen sich daraus weitere Fragen: Wie geht man in einem solchen Fall mit der Stimmberechtigung um? Es lohnt sich, darüber nochmals nachzudenken.

**Pfr. Kurt Witzig**, Münchwilen-Eschlikon, fragt nach, wo das Thema Wiedereintritt geregelt ist.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** antwortet, dass es ein bewusster Entscheid war, keine Unterscheidung zwischen Eintritt und Wiedereintritt zu machen. Natürlich kann bei der angemessenen Einführung darauf Rücksicht genommen werden.

**Pfr. Kurt Witzig**, Münchwilen-Eschlikon, stellt fest, dass bisher einfach ein Schreiben reichte, dass man wieder Mitglied sein möchte.

Pause von 15:05 Uhr bis 15:25 Uhr

### § 4007

**Pfarrer Peter Keller**, Lengwil, fragt, was gemeint ist mit der Meldung an den Kirchenrat. Muss jeder Ein- und Austritt einzeln gemeldet werden oder reicht die Zahl im Jahresbericht? Wird da noch eine Ausführungsbestimmung erstellt?

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** ist der Meinung, dass die Austritte namentlich gemeldet werden sollten. Im Moment wird dies von den Kirchgemeinden unterschiedlich gehandhabt.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, fragt sich, wofür diese namentliche Meldung gemacht werden muss. Er findet das einen unnötigen bürokratischen Aufwand. Bis jetzt wurden die Austritte als Zahl im Jahresbericht weitergemeldet. Die Namen der Eintritte sieht der Kirchenrat auf der Eintrittsurkunde. Das sollte so beibehalten werden.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn, **stellt den Antrag**, dass „dem Kirchenrat und“ gestrichen wird. Er hält die Meldung an den Kirchenrat für überflüssig.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, findet es wichtig, dass die Anzahl gemeldet wird.

**Andreas Winkler**, Frauenfeld, **stellt den Antrag**, dass der Paragraph wie folgt formuliert wird: „Ein- und Austritte sind durch die Kirchenvorsteherschaft dem Kirchenrat summarisch und der zuständigen Einwohnerkontrolle namentlich zu melden.“

**Kirchenrat Rolf Bartholdi** erklärt, dass eine Person Mitglied der Kirchgemeinde und der kantonalen Landeskirche ist. Daher muss die Meldung an beide Körperschaften gehen. Wenn er an die Diskussion im Zusammenhang mit der Visitationsverordnung denkt, wäre das eine Grundlage für den Kirchenrat, falls irgendwo gehäufte Austritte erfolgen.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn, stellt fest, dass die Landeskirche keine Mitgliederliste führt. Zu- und Wegzüge werden ja auch nicht gemeldet. Das Argument von Kirchenrat Bartholdi überzeugt ihn nicht. Wenn der Antrag Winkler so gestellt wird, wie er vorher formuliert wurde, würde er seinen Antrag zurückziehen.

**Rolf Zimmermann**, Affeltrangen, bemerkt, dass eine Meldung an den Kirchenrat keinen Sinn macht, wenn keine Mitgliederliste geführt wird.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, meint, dass sich der Zusatz vielleicht erübrigt. Der Jahresbericht muss ausgefüllt werden. Die Zahlen werden dort ausgefüllt. Dadurch würde sich das Wort „summarisch“ allenfalls erübrigen.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** ist nicht sicher, ob für den Jahresbericht eine Rechtsgrundlage besteht. Es ist nicht nur eine Frage von „summarisch“ und „namentlich“ sondern auch des Zeitpunktes. Die Einwohnerkontrolle benötigt die Meldung schneller als der Kirchenrat. Er schlägt vor, eine Formulierung wie „Ein- und Austritte sind durch die Kirchenvorsteherschaft unverzüglich der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden sowie mit dem Jahresbericht summarisch dem Kirchenrat.“

**Pfr. Daniel Kunz**, Matzingen, wünscht, dass Pfr. Dr. Andreas Gäumann seinen Antrag nicht zurückzieht, da er diesen Antrag am elegantesten findet. Die Meldung an den Kirchenrat ist mit dem Jahresbericht erledigt.

**Synodalpräsident Urs Steiger** schliesst die Diskussion und **stellt die beiden Anträge** Gäumann und Winkler einander **gegenüber**.

ABSTIMMUNG

Die Gegenüberstellung ergibt 59 zu 28 Stimmen zugunsten des Antrags Winkler.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** stellt den Antrag auf folgende Formulierung: „Ein- und Austritte sind laufend mit Namensnennung der zuständigen Einwohnerkontrolle und mit dem Jahresbericht summarisch dem Kirchenrat zu melden.“

Die **beiden Anträge** Winkler und Kirchenrat werden **einander gegenübergestellt**.

Die Gegenüberstellung ergibt eine grosse Mehrheit zugunsten des Antrages des Kirchenrates.

Es folgt die **Abstimmung zum Antrag** des Kirchenrates.

Der Antrag des Kirchenrates wird mit grosser Mehrheit angenommen.

§ 4008

Keine Wortmeldungen

§ 4009

**Pfr. Peter Keller**, Lengwil, möchte den Artikel mit dem Begriff „Taufe“ ergänzen.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass man nicht von einem Anspruch auf heilige Handlungen reden wollte. Für Trauungen und Abdankungen kann ein Anspruch definiert werden. Die Taufe hat für ihn jedoch einen anderen Charakter. Einen Anspruch auf die Taufe zu formulieren, wirkt vor dem ökumenischen Hintergrund problematisch. Abendmahl und Gottesdienste werden hier auch nicht erwähnt, weil sie allen, nicht nur Mitgliedern, offen steht.

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, ist der Meinung, dass alle Kasualien in die Kategorie wie die Taufe gehören. Einen Anspruch auf die Kasualien ist schwierig. Inhaltlich geht es darum, sich unter den Segen Gottes zu stellen. Man sollte keine Anspruchshaltung gegenüber den Kasualien fördern. Er **stellt den Antrag**, auf die Aufzählung zu verzichten.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt, dass „keine Änderungen“ in der rechten Spalte nicht bedeutet, dass in der Kommission nicht darüber diskutiert wurde. Er bittet darum, die Anmerkungen in der Fassung des Kirchenrates zu beachten. Das Wort „namentlich“ bedeutet, dass die Aufzählung nicht in sich abgeschlossen ist. Es soll kein Anspruch auf heilige Handlungen entstehen wie auf eine Dienstleistung. Sie sind ein Geschenk. Weitere Wörter, die möglichst vermieden wurden, sind „in der Regel“ und „grundsätzlich“.

**Judith Hübscher Stettler**, Gachnang, findet, dass man als Mitglied auch einen gewissen Anspruch haben darf. Aus einem Grund tritt man einer Gemeinschaft bei. Sie ist der Meinung, wenn hier schon etwas festgeschrieben werden soll, sollte man es nicht mit dem Wort „grundsätzlich“ wieder abschwächen. Für sie sind die wesentlichen Elemente die Taufe und die Gottesdienste, um der evangelischen Landeskirche beizutreten.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** wollte bewusst positiv formulieren. Allenfalls könnte auf das Wort „grundsätzlich“ verzichtet werden. Man möchte mit diesem Paragraphen sagen, worauf ein Kirchenmitglied Anspruch hat. Auf die Erfüllung von Spezialwünschen würde dann eben kein Anspruch bestehen. Eine Taufe ist keine Kasualie, es ist ein Sakrament. Eine Trauung macht man aus dem Anlass, dass zwei heiraten möchten. Eine Taufe findet nicht statt, weil ein Kind auf die Welt gekommen ist. Da besteht ein klarer Unterschied. Er möchte den Abschnitt sonst so belassen.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, fehlt der Bereich der Diakonie. Unter „übliche Dienstleistungen“ kann er sich wenig vorstellen. Diakonie ist ganz wichtig und öffnet den Kreis. Es sind nicht nur Pfarrer, die gewisse Sachen spenden, sondern auch Diakone und andere Personen, die sich in der Kirche engagieren. Diakonie ist eine Leistung, die jemand zu Gute hat.

**Roland Gahlinger**, Aadorf-Aawangen, **stellt den Antrag**, nach „Dienste“ einen Punkt zu setzen und den Rest und das Wort „grundsätzlich“ zu streichen.

Mittlerweile hat **Judith Hübscher Stettler**, Gachnang, einen schriftlichen Antrag zu ihrem vorhergehenden Votum (Vorschlag § 4009: Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche haben Anspruch auf die üblichen kirchlichen Dienste, namentlich Taufe, Religions- und Konfirmandenunterricht, Gottesdienst, Abendmahl, Trauung und Abdankung.) beim Synodalbüro abgegeben. Sie zieht diesen jedoch zugunsten des Antrages Gahlinger zurück.

**Pfr. Kurt Witzig**, Münchwilen, plädiert für die Beibehaltung des Wortes „grundsätzlich“. Er hat schon erlebt, dass Konfirmanden Anspruch erheben, egal wie sie sich verhalten.

**Synodalpräsident Urs Steiger** erklärt die beiden vorliegenden Anträge Aeschlimann und Gahlinger und stellt diese **einander gegenüber**.

ABSTIMMUNG

In der Gegenüberstellung obsiegt der Antrag Aeschlimann über den Antrag Gahlinger.

Es folgt die **Abstimmung über den Antrag** Aeschlimann.

Der Antrag Aeschlimann wird mehrheitlich angenommen.

§ 4011

*Keine Wortmeldungen*

## § 4012 Abs. 1 und 2

**Roland Gahlinger**, Aadorf, erklärt, dass hier mit dem Wort „grundsätzlich“ etwas geöffnet wird, das finanziert werden muss. Er hat festgestellt, dass Personen, die Steuern sparen wollen, oft sehr genau Bescheid wissen über die Wörter „grundsätzlich“ und „in der Regel“. Er **stellt den Antrag**, dass der erste Absatz folgendermassen heissen soll: Die Teilnahme an Religions- und Konfirmationsunterricht ist für Kinder und Jugendliche, deren Eltern Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind, unentgeltlich.

Zu Absatz 2 **stellt er den Antrag** auf folgende Formulierung: Für den Besuch des Religions- und Konfirmationsunterrichts von Kindern und Jugendlichen, von denen kein Elternteil der Evangelischen Landeskirche angehört, wird ein Beitrag verlangt.

So ist alles ganz klar definiert und die Leute können darauf hingewiesen werden, dass es etwas kostet.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erwähnt den Kommentar zur Vorlage der ersten Fassung. Das damalige juristische Mitglied des Kirchenrates hat im Jahresbericht 2006 darüber einen Artikel geschrieben. Für sie ist klar, dass evangelische Kinder Anspruch auf kirchlichen Unterricht haben; selbst wenn die Eltern in der Zwischenzeit ausgetreten sind oder der evangelische Teil weggezogen oder verstorben ist. Es gibt Kinder, die evangelisch sind und die Eltern nicht. Es gibt Kinder, die nicht evangelisch sind und den Religionsunterricht besuchen. Manchmal hängt das vom Zufall ab, wie die aktuelle Konstellation zum Zeitpunkt der Geburt ist. Hier einen Schnitt zu machen ist schwierig. Das wurde in allen Kommissionen bewusst nicht gemacht. Wir gehen damit ein gewisses Risiko ein, dass es ausgenützt wird. Das nehmen wir in Kauf im Sinne einer Investition in die Zukunft. Wenn das Kind kommen möchte, soll es auf jeden Fall teilnehmen dürfen, unabhängig davon, ob ein Solidaritätsbeitrag bezahlt wird oder nicht. Es ist die einzige Lösung, die dem Kind und auch dem Evangelium gerecht wird.

**Dr. Johannes Von Heyl**, Roggwil, dankt für den klärenden Beitrag. Er stimmt trotzdem dem Antrag Gahlinger zu mit einer Ausnahme. Wenn man im Absatz 2 schreiben würde „Man erhält das Recht einen Kostenbeitrag zu fordern.“, wäre das stärker als der Solidaritätsbeitrag. Man könnte dann in Einzelfällen auch auf das Recht verzichten.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, berichtet, warum die vorberatende Kommission auf diese Lösung gekommen ist. Es ist ein Unterschied, ob man sagt, Kinder von Nichtmitgliedern können kommen, müssen aber bezahlen oder es ist ihnen freigestellt. Wir können vom schlechten Beispiel ausgehen, also von Personen, die ausnutzen und profitieren wollen. Wir können aber auch vom positiven Fall ausgehen. Eltern, die nichts mit der Kirche zu tun haben wollen, die auch nichts bezahlen wollen, die sich aber nicht sträuben dagegen, dass das Kind in den Religionsunterricht gehen möchte. Wo findet das statt? Das findet dort statt, wo Kinder sowieso mit den „Gspändli“ in den Unterricht gehen. Die Kinder sagen selber, das ist toll, ich möchte da mitgehen. Dann kommt ein Einzahlungsschein und die Eltern sagen nein. Das wollen wir nicht. Wir wollen diese Chance nicht vertun, diese Kinder zu erreichen. Es gilt abzuwägen; auch einmal für die Schwächeren.

**Roland Gahlinger**, Aadorf-Aawangen, kann der Argumentation von Pfr. Hansruedi Vetsch folgen. Es kommt darauf an, in welcher Gemeinde man ist. Wenn viele Zuzüger kommen, das Steuersubstrat sinkt und trotzdem die Aufwendungen für die Ausbildung und die Löhne der Katechetinnen bleiben, läuft man in ein finanzielles Problem. Er gibt zu bedenken, dass daraus Ungleichheiten in den unterschiedlichen Gemeinden entstehen. Die Kirchenordnung könnte das bevorzugen. Das kann nicht sein. Er erinnert, dass die Kirchenordnung für das Innere der Kirche zu machen ist und jetzt kommt da plötzlich der Missionsaspekt hinein. Er ruft auf, eine klare Regelung zu formulieren. Eine Kirchenvorsteherschaft kann dann immer noch einen Erlass der Kosten beschliessen.

**Pfr. Gerrit Saamer**, Egnach, findet, dass das Wort „Solidariätsbeitrag“ eine zu grosse Offenheit über die Höhe des Beitrages lässt. Er findet, den Kirchgemeinden sollte das Recht gegeben werden, eine klare Ansage zu machen wie der Beitrag auszusehen hat. Die Eltern sollten klare Mitteilung erhalten darüber, was der Religionsunterricht wert ist.

**Dietrich Nufer**, Alterswilen-Hugelshofen, kann den Argumentationen seiner beiden Vorredner nicht folgen. Er findet es schwierig, wenn hier etwas festgelegt wird. Die Ausbildung der Katechetinnen erfolgt sowieso, ob ein oder zwei Kinder mehr den Unterricht besuchen. Es kann nicht sein, dass jede Kirchgemeinde das anders handhabt. Er möchte keine Kostenpflicht in diesen Paragrafen hineinnehmen. Schliesslich sind das auch die zukünftigen Kirchbürger. Es handelt sich um eine kleine Anzahl Kinder, die in dieser Situation sind.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, stellt fest, dass eine Kostenpflicht auch eine Wertschätzung gegenüber dem Unterricht wäre. Was nichts kostet, ist nichts wert. Wenn von Kostenwahrheit gesprochen wird, müsste man wohl eher von 1000 Franken ausgehen. Da sind 300 Franken zumutbar. Zumal es oft Leute trifft, die Geld haben. Ein Sozialhilfeempfänger kann gerade so gut bei der Kirche bleiben. Er zahlt sowieso keine Kirchensteuer.

**Susanna Dschulnigg**, Kreuzlingen, macht die Kommissionsfassung beliebt. Es liegt an der Kirchenvorsteherschaft, die Eltern aufzuklären, dass Religionsunterricht etwas kostet. Kreuzlingen hat gute Erfahrungen gemacht mit dem freiwilligen Beitrag. Sie möchte die Zukunft der Kirche fördern.

**Kirchenrat Pfr. Lukas Weinhold** setzt sich ebenfalls für die Kommissionsfassung ein. Für ihn ist das eine Investition in die Zukunft. Er zieht den Vergleich zu den Sportvereinen.

**René Häusler**, Amriswil-Sommeri, kommt auf die Formulierung von Dr. Von Heyl zurück, nämlich dass man das Recht hat einen Beitrag zu verlangen. Das ist keine Pflicht. Ob und wie viel sollte den Kirchgemeinden überlassen werden. Sie sollten jedoch eine rechtliche Grundlage erhalten.

**Rolf Zimmermann**, Affeltrangen, findet es schwierig, wenn keine einheitliche Regelung vorhanden ist. Die eine Kirchgemeinde verlangt einen Beitrag, die Nachbargemeinde nicht. Es war vorher doch das Anliegen, eine einheitliche Regelung zu haben.



**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** sieht noch einen Aspekt. Er musste sich auch durchringen zu der grosszügigen Fassung, steht jetzt aber fest dahinter. Alles andere ist unserer Kirche nicht würdig. Wie viele Leute gibt es, die keine Kinder haben und trotzdem immer zahlen? Alle Kosten tragen die Kirchgemeinden nicht selber, die Schulen stellen die Räumlichkeiten zur Verfügung.

**Synodalpräsident Urs Steiger** schliesst die Diskussion und erklärt noch einmal die beiden vorhandenen Anträge.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, stellt fest, dass die beiden Anträge, obwohl sie zwei verschiedene Absätze betreffen, zusammenhängen und je nach Ausgang der ersten Abstimmung beim anderen Antrag anders gestimmt wird.

Es entsteht eine kurze Pause, damit Klarheit geschaffen werden kann, wie abgestimmt werden soll.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, **stellt einen Ordnungsantrag auf Abbruch der Verhandlung**. Somit kann in Ruhe über die Anträge nachgedacht werden. Allenfalls möchten die Synodalen auch ein Feedback ihrer Kirchenvorsteherschaften einholen.

#### ABSTIMMUNG

**Synodalpräsident Urs Steiger** lässt über diesen Ordnungsantrag abstimmen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

**Synodalpräsident Urs Steiger** schliesst die Verhandlungen zum Traktandum 4 Kirchenordnung. Die Diskussion ist bei § 4012 stehen geblieben. Es liegen die beiden offenen Anträge von Roland Gahlinger dazu vor.

Neukirch an der Thur, im September 2012

Die Protokollführerin

Barbara Baumgartner

Genehmigt vom Büro der Synode

Weinfelden, den 22. Oktober 2012

Der Präsident

Urs Steiger

Der Aktuar

Michael Polich

Die Aktuarin

Susanna Studer

Die Stimmzählerinnen

Ruth Artho-Zäch

Monika Weiss

Der Stimmzähler

Pfr. Hansruedi Vetsch